

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/5913, 20/7026 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts –
Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Ependiller, Esther Dilcher,
Christian Haase, Bruno Hönel, Dr. Thorsten Lieb und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf sollen Änderungen bei der Ersatzfreiheitsstrafe, bei der Strafzumessung, bei Auflagen und Weisungen sowie beim Maßregelvollzug vorgenommen werden:

- Der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB soll so geändert werden, dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Dadurch würde sich die Anzahl der Tage der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Ersatzfreiheitsstrafe halbieren, was es der verurteilten Person zudem erleichtern kann, deren Vollstreckung ganz zu vermeiden. Zusätzlich sollen vollstreckungsrechtliche Ergänzungen dazu beitragen, dass die verurteilte Person stärker bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe unterstützt wird.
- „Geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive sollen als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausdrücklich in die Liste der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände aufgenommen werden.
- Die Möglichkeit einer Therapieweisung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56c StGB), der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a StGB) und des Absehens von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen (§ 153a der Strafprozessordnung – StPO) wird ausdrücklich normiert; bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird zusätzlich die Möglichkeit einer Anweisung geschaffen, sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen (Arbeitsaufgabe).
- Im Maßregelrecht werden die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB-E in mehrfacher Hinsicht enger gefasst. Der regelmäßige Zeitpunkt für eine Reststrafenaussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt wird, auch für die Berechnung eines etwaigen Vorwegvollzugs

der Freiheitsstrafe, an den bei der reinen Strafvollstreckung üblichen Zweidrittelzeitpunkt angepasst (§ 67 Absatz 2 und 5 StGBE). In der StPO wird klarstellend die sofortige Vollziehbarkeit von Entscheidungen nach § 67d Absatz 5 Satz 1 StGB normiert, mit denen die Behandlung wegen Erfolglosigkeit für erledigt erklärt wird (§ 463 Absatz 6 Satz 3 StPO-E). Damit werden zugleich die Vorgaben des Koalitionsvertrags 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umgesetzt.

- Eine angemessene Ahndung von Straftaten gegen Frauen und Mädchen fördert auch die Erreichung von Ziel 5 der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“). Weiterhin unterstützt der Entwurf, insbesondere durch die Stärkung des Resozialisierungsgedankens, die Erreichung von Ziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern“).

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Eingefügt wurden primär Ergänzungen, die lediglich die Gesetzesbegründung betreffen. Insbesondere erfolgt eine Klarstellung, dass der Umrechnungsmaßstab für die Ersatzfreiheitsstrafe keinesfalls auf weitere Vorschriften übertragbar ist. Änderungen des Gesetzentwurfs selbst setzen jüngste Anforderungen der Rechtsprechung zur Berücksichtigung des Existenzminimums bei der Ermittlung des Einkommens um. Außerdem wurde eine klarstellende Aussage zur Ermessensausübung bei der Einbindung der Gerichtshilfe neu eingefügt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und für die Länder einschließlich der Gemeinden fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Gemeinden fällt kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung an.

Durch die Halbierung des Maßstabes für die Umrechnung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB-E kann sich grundsätzlich die Anzahl der zu vollstreckenden Tage Ersatzfreiheitsstrafe halbieren; dadurch können sich die Kosten der Länder für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen um geschätzt gut 30 bis 50 Mio. Euro pro Jahr reduzieren.

Die Ergänzungen in den §§ 46, 56b und 59a StGB-E sowie in § 153a StPO-E lassen schon aufgrund ihres überwiegend klarstellenden Charakters keine substantiellen Mehrkosten bei den Ländern erwarten.

Auch die Neuregelungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB dürften für die Länder insgesamt zu einer Entlastung führen. Dabei können Einsparungen im Vollzug der Unterbringungen nach § 64 StGB von geschätzt gut 29 Mio. Euro Mehrkosten für den Vollzug von Strafhaft von geschätzt rund 10 Mio. Euro gegenüberstehen.

Weitere Kosten

Es sind keine substantiellen Mehrkosten im justiziellen Kernbereich bei Bund und Ländern zu erwarten. Die vorgeschlagenen Neuregelungen enthalten nur die Änderung eines kraft Gesetzes wirksamen materiell-rechtlichen Umrechnungsmaßstabes (§ 43 StGB-E), bekräftigen Kriterien für die Strafzumessung (§ 46 StGB-E), bekräftigen und erweitern moderat mögliche Auflagen und Weisungen (§§ 56c, 59a StGB-E, § 153a StPO-E) und konkretisieren und modifizieren überwiegend bereits vorhandene Anordnungs- und Prognosemerkmale (§§ 64, 67 StGB-E), so dass mit einer statistisch nachweisbaren Zunahme von Strafverfahren bzw. deren Dauer nicht zu rechnen ist

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. Mai 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Michael Ependiller

Berichterstatter

Esther Dilcher

Berichterstatterin

Christian Haase

Berichterstatter

Bruno Hönel

Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

